



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG  
REFERAT III.2  
STUDENTENKANZLEI



## Zeitliche Befristung des Promotionsstudiums

Die Einschreibung zum Zweck der Promotion ist mit Inkrafttreten des geänderten Bayerischen Hochschulgesetzes erstmals auf eine ausdrückliche rechtliche Grundlage gestellt worden. Nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG kann der Student auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn er die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragt, um zu promovieren. Nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG soll der Student exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, im Fall des Satzes 1 Nr. 3 spätestens nach drei Jahren.

Die Einschreibung für die Vorbereitung und Durchführung einer Promotion ist durch die gesetzliche Regelung grundsätzlich auf drei Jahre beschränkt. **Wichtig:** Die gesetzliche Beschränkung bezieht sich auf die Einschreibung (als Student), die Vorbereitung und Durchführung der Promotion als solche muß sich nicht auf diesen Zeitraum beschränken, kann außerhalb der drei Jahre aber nicht im Studentenstatus erfolgen. Nachteile für Ihre Promotion haben Sie i.d. Regel nicht zu befürchten, da wir im Vorfeld bereits bestimmte Punkte abgeklärt haben z.B.:

- Die **Bibliotheks-** oder auch **EDV-Nutzung** im Bereich der LMU ist auch für nicht eingeschriebene Doktoranden möglich, die (z.B. durch eine Bestätigung ihres Betreuers) nachweisen, daß sie promovieren.
- Die Vergabe von **Stipendien** ist regelmäßig an die Promotion und nicht an die Einschreibung geknüpft.
- Sollten Sie an unserer Hochschule **Hilfskraft** sein: Die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft (bei Übertragung wissenschaftlicher Dienstleistungen) bzw. als sonstige Hilfskraft (bei Übertragung nichtwissenschaftlicher Dienstleistungen) setzt nicht die Immatrikulation voraus.
- Für **Ausländer**, die einer Aufenthaltsbewilligung bedürfen, ist folgendes wichtig: Die Aufenthaltsbewilligung ist an die Promotion, nicht an die (bisher damit verbundene) Einschreibung geknüpft. Der Nachweis der Promotion gegenüber den Ausländerbehörden kann z.B. über eine Bestätigung des Betreuers erfolgen.

**Bitte beachten Sie:** Umstände, die mit dem sozialen Status als eingeschriebener Student, nicht aber mit der Vorbereitung und Durchführung des Promotionsvorhabens in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z.B. Ermäßigungstatbestände im öffentlichen Nahverkehr), stehen der Exmatrikulation nach Ablauf des erwähnten Zeitraumes von drei Jahren nicht entgegen